



Kärntner
Gemeindebund

#03
2024

Gemeinde Magazin

INNOVATION UND RECHT MANAGEN



Der World Mayor Award

Was bringen einer Gemeinde
internationale Auszeichnungen?

IM INNENTEIL

Das Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

+ RECHTSTIPPS + SERVICE + INFOS +

Vorwort

Sehr geehrte Gemeindevandatar:innen!
Liebe Bürgermeisterkolleg:innen!

Die Finanzlage der Kärntner Städte und Gemeinden ist nach wie vor prekär. Wegen schwächelnder Wirtschaft, Steuersenkungen und der laufenden Umlagenbelastung. So mussten die meisten Gemeinden in diesem Jahr bislang ohne Ertragsanteilüberweisungen auskommen, weil die Umlagenzahlungen höher waren als die Erträge aus dem Finanzausgleich.

Es liegt ein Zustand vor, der mit den Grundprinzipien der Finanzverfassung kaum im Einklang steht und juristisch geprüft wird. In einer solchen Situation ist eine Akutversorgung angesagt, um die Zahlungsfähigkeit der Gemeinden aufrechtzuerhalten. Glücklicherweise können sich all jene Gemeinden schätzen, deren Infrastrukturprojekte bereits ausfinanziert und nicht von unerwarteten Kostensteigerungen betroffen sind.

In der aktuellen Ausgabe zeigen zwei Beiträge, dass Gemeinden auch auf Selbsthilfe zurückgreifen müssen und können – indem sie Neues wagen und mutige Entscheidungen treffen. So hatten viele Preisträger:innen des World Mayor Award in ihren Gemeinden beträchtliche Herausforderungen zu meistern und wurden zu Vorbildern ihres Fachs und zeigt Velden, dass man mit Offenheit und Innovationsgeist nicht nur effizienter werden kann, sondern auch Arbeitsfreude gewinnen kann. Wichtig wird daher mehr denn je eine breite Kommunikation von guten Lösungen, damit andere das Rad nicht neu erfinden müssen und auch von gemachten Erfahrungen profitieren können. Der Primus VOR, ein von der Kleinen Zeitung, etlichen Sponsoren, Kärntner Gemeindebund und Städte-

bund, Landesgruppe Kärnten, in mehreren Kategorien ausgelobter Preis war so eine Gelegenheit zu lernen und zu vernetzen. Wir werden weitere solcher Gelegenheiten schaffen.

In diesem Sinne arbeitet der Kärntner Gemeindebund für die Gemeinden aktuell vor allem in folgenden Bereichen:

- Arbeitserleichterung und Effizienzsteigerung durch intelligente Lösungen: hier gilt es, alle nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, um künftig erforderliche Kooperationen zu erleichtern;
- Erweiterung des Blickwinkels bei kaufmännischen Vorgängen: gerade im Beschaffungsbereich scheint ohne einen Verlust von Regionalität massives Einsparungspotenzial vorzuliegen;
- Vermeidung von schwebenden Steuerproblemen: Risiken für bisher funktionierende Systeme in den Bereichen Kinderbetreuung und interkommunale Zusammenarbeit müssen ausgeräumt werden;
- Die Koralmbahn und auch Projekte der Energieinfrastruktur bergen große Chancen: Transparenz und klare Kommunikation sind der Schlüssel für die Ausnutzung des vollen Potenzials und auch die Vermeidung von Reibungsverlusten in den Bereichen Mobilität und Energiewende;

Vergessen möchten wir in angespannten Zeiten jedoch auch nicht auf das Jubiläum einer prägenden Persönlichkeit des Kärntner Gemeindebundes: so hat LGF a.D. Bgm. a.D. Dir. Helmut Lackner am 27. Juli seinen 80. Geburtstag gefeiert. Wir gratulieren herzlich!



1. Präsident
 Bgm. Günther
 Vallant
 Foto: Varh



2. Präsident
 Bgm. Christian
 Poglitsch
 Foto: Varh



3. Präsident
 Bgm. Ing. Gerhard
 Altziebler
 Foto: Varh

Inhalt

Gemeinde Magazin
#03 2024

Leitartikel

06 Der World Mayor Award

Internationale Auszeichnung auf Gemeindeebene

10 Expertin im Interview
FH-Prof. MMag.^a Drⁱⁿ.
Kathrin Stainer-Hämmerle

Finanzen

12 Keine Entspannung in Sicht

15 Kärntner Gemeindeblatt

I Kärntner Landesbaupreis 2024 – Drauforum Oberdrauburg

II Das Recht auf Akteneinsicht

VI Dritter Lehrgang zum zertifizierten Betriebsanlagenberater

VIII Eigenvorsorge bei Hochwasser

XII Kostenlose Finanzworkshops anlässlich des Equal Pay Day

XIV Aus dem Landesgesetzblatt

LAND  KÄRNTEN

Rechtstipp

36 Aufhebung von Bescheiden

GSZ

40 Gemeinde-Servicezentrum

- Abschlussfeier der Zentralen Lehrlingsausbildung
- Pensionen und Beamte

Digitalisierung

44 Digitalisierung des Finanzmanagements in Velden am Wörther See

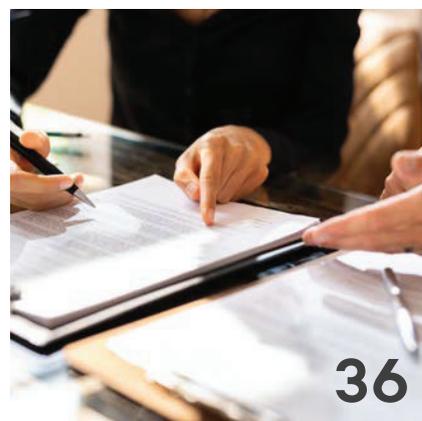
Europahaus

46 Die Prioritäten der Europäischen Union 2024–2029



10

Interview: Vertrauen in die Politik, Medien und internationale Preise



36

Recht: Welche Möglichkeiten bestehen, fehlerhafte Bescheide zu korrigieren oder gar aufzuheben



44

Digitalisierung: Velden hat Finanzmanagement digitalisiert

Medieninhaber: K-GDE Service GmbH, Gabelsbergerstraße 5/1, Klagenfurt, FN 448757 m, Tel.: 0463/55111, Fax: 0463/55111222, www.kaerntner-gemeindebund.at
Redaktion: Mag. (FH) Peter Heymich, MA / Die redaktionelle Verantwortung für das Kärntner Gemeindeblatt liegt bei der Abteilung 3 - Gemeinden und Katastrophenschutz
Grafik und Layout: Alice Burger Grafik+Typografie, Klagenfurt in Zusammenarbeit mit L2 Werbeagentur GmbH, Klagenfurt /
Druck: KI DIGITAL GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee / Bilder sofern nicht anders angegeben: stock.adobe.com /
Grundlegende Richtung der Zeitschrift ist die Berichterstattung über kommunale und kommunalpolitische Sachverhalte und Themen.





Finanziell keine Entspannung in Sicht

Wenn man schon kein Glück hat, kommt oft noch Pech dazu – mit diesem Satz könnte man die Finanzlage der Gemeinden umschreiben. Als ob die Umlagenbelastung nicht schon schwierig genug wäre, scheinen nun auch die Ertragsanteile nicht im erwarteten Ausmaß zu fließen.



LGf Mag. (FH)
Peter Heymich, MA
Foto Privat

Dass die finanziellen Spielräume der Kärntner Städte und Gemeinden noch nie so eng waren, wie derzeit, wird vermutlich kein(e) Kärntner Kommunalpolitiker:in bzw. kein(e) Finanzverwalter:in bestreiten. Wie dramatisch die Situation für die Gesamtheit der Gemeinden in Kärnten ist, wurde bereits im Zuge der Gemeindekonferenz am 25. Juni 2024 ersichtlich.

Ausgangslage und Selbsteinschätzung

So gaben 34 Prozent der Gemeinden, die an der Umfrage der Interessenvertretungen teilgenommen haben, an, über keine frei einsetzbaren Rücklagen mehr zu verfügen, 65 Prozent der befragten Gemeinden werden ihren Kontokorrentkredit zum Jahresende nicht ohne Hilfe des Landes ausgleichen können und immerhin 17 Gemeinden gaben an, dass sie ohne Unterstützung nicht bis zum

Jahresende zahlungsfähig bleiben werden. Ein Liquiditätsproblem ist daher nicht mehr zu leugnen. Ohne die Umlagenproblematik im Detail auszubreiten, zeigte eine KDZ-Studie, worin eine Hauptursache der Misere liegt. So wurde offengelegt, dass der Spielraum der Gemeinden zur Erfüllung all ihrer Aufgaben nach Abzug der Umlagen im Jahr 2014 noch 45 Prozent betrug, 2024 beträgt er nur noch 23 Prozent, 2027 wird er (jeweils vor Abzug der Verbandsumlagen!) nur mehr 13 Prozent betragen.

Bewertung Bundes- und Landespakete

An dieser Situation müssen sich die (Hilfs-)Pakete des Bundes und des Landes messen lassen.

Bund

Während nur ein Bruchteil des Bundespaketes (2025) im Ausmaß von rd. 14 Millionen Euro liquiditätswirksam ist und mit einer Zusatzaufgabe verknüpft ist („Unterstützung beim digitalen Übergang“), wird der Großteil der Mittel als Investitionsförderung ausbezahlt (31 Millionen Euro) und erfordert (vielfach nicht vorhandene) Eigenmittel der Gemeinden im

Tabelle 1

Gemeinde-Ertragsanteile (in Mio. Euro) – BMF Prognose Juli 2024

	2023	%	2024	%	2025	%	2026	%	2027	%	2028	%
Bgld.	336,2	-0,8%	345,4	2,7%	353,3	2,3%	365,2	3,4%	381,2	4,4%	398,3	4,5%
Ktn.	795,8	-1,2%	807,2	1,4%	827,5	2,5%	853,9	3,2%	891,5	4,4%	931,0	4,4%
NÖ	2.143,0	-2,5%	2.193,2	2,3%	2.255,1	2,8%	2.324,4	3,1%	2.426,4	4,4%	2.534,7	4,5%
OÖ	2.045,2	-2,1%	2.109,1	3,1%	2.153,7	2,1%	2.220,4	3,1%	2.316,1	4,3%	2.416,7	4,3%
Sbg.	900,2	-1,5%	909,7	1,1%	939,7	3,3%	970,4	3,3%	1.014,4	4,5%	1.061,5	4,6%
Stmk.	1.624,0	-2,2%	1.654,7	1,9%	1.701,7	2,8%	1.752,6	3,0%	1.829,5	4,4%	1.910,5	4,4%
Tirol	1.144,5	-3,3%	1.174,4	2,6%	1.202,0	2,4%	1.242,3	3,4%	1.300,0	4,6%	1.360,9	4,7%
Vbg.	616,0	-4,4%	627,4	1,9%	648,3	3,3%	668,0	3,0%	697,9	4,5%	729,8	4,6%
Wien	3.448,4	-6,0%	3.536,4	2,6%	3.650,4	3,2%	3.758,9	3,0%	3.923,1	4,4%	4.096,2	4,4%
Gesamt	13.053,1	-3,3%	13.357,5	2,3%	13.731,7	2,8%	14.155,8	3,1%	14.780,1	4,4%	15.439,6	4,5%

Datenquelle: BMF II/3, kassenmäßige Ertragsanteile, Prognose 7/2024, GZ 2024-0.522.117

Ausmaß von 20 Prozent. Die grundsätzlich positive Fristerstreckung für die nicht abgerufenen Investitionsfördermittel des KIG-2 auf 31.12.2027 mutet angesichts des unveränderten Kofinanzierungserfordernisses von 50 Prozent zynisch an.

Land

Auf Landesebene wurden primär Mittel des Zukunftsfonds im Jahr 2024 eingesetzt. So wird der Landesanteil im Bereich Elementarpädagogik idHv. 15,6 Millionen Euro in den Bildungsbaufonds eingespeist. Aus Sondermitteln des Landes erfolgt zusätzlich die einmalige Refundierung der Verkehrsverbundumlage im Ausmaß von 5,9 Millionen Euro. Zusätzlich wird aus Landesmitteln eine Liquiditätsstütze im Ausmaß von zwölf Millionen Euro gewährt und erfolgt eine Refundierung von zehn Prozent der Landesumlage. Zur Sicherstellung der Liquidität wurden außerdem 67 Prozent der BZ-Mittel den Gemeinden im ersten Halbjahr vorausgezahlt, die die Obergrenze für den Kontokorrentrahmen von 33 auf 50 Prozent des Volumens der eigenen Abgaben angehoben und die Möglichkeit der Inanspruchnahme interner Darlehen erleichtert.

Daraus wird ersichtlich, dass der Bund nach wie vor die Hilfe für Gemeinden primär als Wirtschaftsförderung ansetzt, während das Land Kärnten den Schwerpunkt der Mittel liquiditätswirksam einsetzt.

Ertragsanteil-Prognose des BMF

Wenig Anlass zur Zuversicht liefert auch der Umstand, dass das Finanzministerium (BMF) seine Ertragsanteilprognose von Oktober 2023 nach April nun im Juli bereits zum zweiten Mal nach unten korrigiert hat.

War das BMF noch im April davon ausgegangen, dass nach einem schmerzhaften Negativjahr 2023 wenigstens ein Plus von 3,7 Prozent zu erwarten sei, ging das BMF im Juli nur mehr von einer Gesamtsteigerung von 2,3 Prozent aus. Für Kärnten bedeutet dies ein Absinken der Ertragsanteilsteigerung von 2,9 auf nur mehr 1,4 Prozent, was immerhin rund elf Millionen Euro weniger in den Gemeindekassen bedeuten würde. Auch für die Jahre 2025 und 2026 revidierte das BMF seine Prognose österreichweit um 0,5 bis 0,7 Prozent nach unten (siehe Tabelle 1).

Bisherige Entwicklung 2024

Mehr als durchwachsen war bislang auch das Jahr 2024 für die Gemeinden. So bewegten sich die Ertragsanteile der Gemeinden im Schnitt immer leicht über oder unter dem Nullpunkt im Vergleich zum Vorjahr, lediglich die im Finanzausgleich 2024 paktierten (rückzahlbaren!) Sondervorschüsse für die Gemeinden, die im März angewiesen wurde, führten bis September zu einem österreichweiten Zwischenstand von + 2,9 Prozent. Kärnten liegt hier im Bundesländervergleich im unteren Mittelfeld (siehe Tabelle 2).

Schlussfolgerungen

Nachdem angesichts der Ende September stattgefundenen Nationalratswahlen vermutlich nicht vor dem Jahreswechsel von einer handlungsfähigen Bundesregierung auszugehen ist und das Land bei seinem Gemeindepaket selbst an die Grenzen des Möglichen gegangen ist, werden die Gemeinden – erneut – im eigenen Bereich handeln müssen. Zusätzlich finden laufend Verhandlungen über die Steigerung der Gemeindeeinnahmen und die Kostendämpfung im Umlagenbereich statt.

Tabelle 2

Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden (in Mio. Euro)

	Vorschüsse September 2023	Vorschüsse September 2024	Veränd. in %	Vorschüsse Jan.–Sept. 2023	Vorschüsse Jan.–Sept. 2024	Veränd. in %	Vorschüsse 2023
Burgenland	22,9	22,1	-3,1%	241,0	249,8	3,7%	332,3
Kärnten	54,9	52,5	-4,2%	568,0	583,2	2,7%	784,1
Niederösterreich	147,1	143,5	-2,5%	1.541,9	1.584,7	2,8%	2.124,6
Oberösterreich	143,5	138,0	-3,9%	1.467,9	1.521,7	3,7%	2.025,2
Salzburg	61,6	60,4	-1,9%	646,1	661,4	2,4%	888,5
Steiermark	114,6	108,0	-5,7%	1.169,8	1.194,6	2,1%	1.607,0
Tirol	80,6	78,3	-3,0%	822,5	847,4	3,0%	1.134,2
Vorarlberg	43,5	41,3	-5,0%	443,1	452,3	2,1%	608,4
Wien	239,2	231,2	-3,3%	2.488,9	2.565,7	3,1%	3.424,4
Gesamt ohne Wien	668,7	644,2	-3,7%	6.900,3	7.095,1	2,8%	9.504,4
Gesamt mit Wien	907,9	875,4	-3,6%	9.389,2	9.660,7	2,9%	12.928,8

Inkl. 12,8% Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel; Datenquelle: BMF II/3

Die Aufhebung von Bescheiden nach Rechtskraft

Es kann vorkommen, dass ein Bescheid nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wird und nach Versand und Zustellung ein Fehler ersichtlich wird, der den Bescheid schlichtweg falsch macht. Welche Möglichkeiten bestehen, den Bescheid zu korrigieren oder gar aufzuheben, zeigt der folgende Beitrag.



Mag.
Gernot Hobel
Jurist des
Kärntner
Gemeindebundes

Foto Varh

Eingangs ist festzuhalten, dass je nach Materie unterschiedliche Verfahrensgesetze anzuwenden sind. Während bei Bescheiden in Abgabenverfahren die Bundesabgabenordnung – BAO Anwendung findet, ist bei den meisten anderen, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorkommenden Bescheiden das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG einschlägig.

Bescheide nach dem AVG

Allgemeines

Grundsätzlich werden nach dem Konzept des AVG Bescheide, gegen die kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig sind, formell rechtskräftig, was bedeutet, dass sie nicht mehr ohne weiteres aufgehoben oder abgeändert werden dürfen. Dies dient der Rechtssicherheit und gewährleistet einen gewissen Vertrauensschutz für die Parteien.

Andererseits kann es überwiegende öffentliche Interessen geben, die es rechtfertigen, einen rechtskräftigen Bescheid nachträglich (ausnahmsweise) aufzuheben oder abzuändern, etwa weil er an einem besonders schwe-

ren Fehler leidet oder weil seine Auswirkungen den öffentlichen Interessen widerstreiten. Diese der Behörde nach § 68 Abs. 2 - 4 AVG eingeräumte Kompetenz, von einem bereits rechtskräftigen Bescheid wieder abzugehen, soll ihr im Interesse der Rechtssicherheit aber nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen zustehen.

Aufhebungsgründe

Gem. § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide „aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist“ von Amts wegen abgeändert werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass lediglich der Spruch des Bescheides nach § 68 Abs. 2 AVG geändert oder behoben werden kann: Erfolgt ausschließlich eine Änderung der Begründung eines Bescheides, ist dieses Vorgehen rechtswidrig. In seiner teleologischen Auslegung des § 68 Abs. 2 AVG (welche auch von der Lehre gänzlich anerkannt wird) vertritt der VwGH die Ansicht, dass die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nicht von der Frage abhängt, ob der zugrundeliegende Bescheid einer Partei nun Rechte zusprechen würde oder nicht; vielmehr müsse die Norm so verstanden werden, dass jeder Bescheid, egal ob er für die Partei belastend oder begünstigend wirkt, iSd

Abs. 2 abgeändert bzw. behoben werden könne, solange die neue Entscheidung im Ergebnis günstiger sei als die alte. Dies wäre zudem aufgrund des Gleichheitsgebotes des Art. 7 B-VG zutreffend, da es nicht einzusehen sei, inwieweit eine Partei durch die Verminderung eines ihr zugesprochenen Rechts stärker beeinträchtigt werden würde, als durch die Vergrößerung einer ihr auferlegten Verpflichtung.

Im Mehrparteienverfahren sei laut VwGH die Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG nicht möglich, da sich in diesem insofern gegensätzliche Interessen gegenüberstünden, als dass der zugrunde liegende Bescheid für die eine Partei günstig und für die andere Partei ungünstig wirke. Eine Ausnahme hiervon wäre dann gegeben, wenn es sich bei der Partei, für die die Lage verschlechtert werden würde, um eine Organ- bzw. Formalpartei handle; da diese ohnehin keine subjektiven Rechte innehätte, in denen sie durch die Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG verletzt sein könnte, stehe einer solchen nichts entgegen.

Vorgehen

Zuständig für ein Vorgehen nach § 68 Abs. 2 und Abs. 3 AVG ist zunächst die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat. Die amtswegige Abänderung oder Aufhebung bzw. Nichtigklärung hat durch einen „contrarius actus“, also wiederum durch Bescheid zu erfolgen mit dem gleichzeitig eine verfahrensrechtliche, auf § 68 AVG gestützte, und eine neue Sachentscheidung zu treffen ist.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht muss der neue Bescheid sowohl § 68 AVG entsprechen, d.h. aus einem darin vorgesehenen Grund für die Abänderung, Aufhebung oder Nichtigklärung zulässig sein, als auch darüber hinaus allen Anforderungen, die das AVG an

die Erlassung von Bescheiden stellt, genügen. Daher darf etwa ein auf Antrag erlassener Bescheid nicht ersatzlos beseitigt werden, sondern es ist von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, über den gestellten Antrag zu entscheiden.

Da es sich bei den in § 68 Abs. 2 bis 4 AVG festgelegten Voraussetzungen für die amtswegige Abänderung, Aufhebung oder Nichtigklärung von Bescheiden um Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Unabänderlichkeit durch die Behörde handelt, muss das Vorliegen der Gründe stets streng geprüft werden. Die Behörde hat gegebenenfalls ein Ermittlungsverfahren unter Wahrung des Parteiengehörs durchzuführen und in der Begründung hinreichend darzulegen, inwiefern die Abänderung oder Behebung bzw. Nichtigklärung des rechtskräftigen Bescheides nach § 68 AVG gerechtfertigt erscheint. Auch der neue Bescheid ist allen Parteien des Verfahrens gegenüber zu erlassen.

Bescheide nach der BAO

Allgemeines

§ 299 BAO ist die maßgebliche Bestimmung zur Durchbrechung der Rechtskraft im Abgabenverfahren. Dieser § 299 BAO spricht allgemein von der Aufhebung von „Bescheiden der Abgabenbehörden“ und erfasst sohin so gut wie alle Bescheidarten, wie bspw. Abgabenbescheide, jegliche Arten von Grundlagenbescheiden, Bescheide über Zahlungserleichterungen, Haftungsbescheide und Beschwerde- vorentscheidungen.

Anders als im AVG setzt die Aufhebung der BAO nicht voraus, dass der Bescheid bereits formell rechtskräftig geworden ist, sondern kann eine Aufhebung bereits während aufrechter Beschwerdefrist erfolgen.

„Daher darf etwa ein auf Antrag erlassener Bescheid nicht ersatzlos beseitigt werden.“





„Generell kann die Behörde den Sachverhalt nochmals neu ermitteln.“



Aufhebungsgründe

Zentrale Voraussetzung einer Bescheidaufhebung nach § 299 BAO ist, dass „der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist“. Die Unrichtigkeit muss also im Spruch liegen. Unbeachtlich sind daher etwa ein Begründungsmangel oder andere Verfahrensmängel.

Die Unrichtigkeit kann sich aus Fehlern im Tatsachenbereich ergeben (unrichtige oder unzureichende Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts) oder aus solchen im Rechtsbereich (Subsumtion des Sachverhalts unter eine nicht einschlägige Bestimmung; unrichtige Auslegung einer Rechtsnorm). Für die Rechtsfolge des § 299 BAO ist der Grund der Unrichtigkeit belanglos.

Generell kann die Behörde den Sachverhalt nochmals neu ermitteln. Wird die Unrichtigkeit des verfahrensgegenständlichen Spruchs allerdings allein in einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung vermutet (ist der dem gegenständlichen Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt somit unstrittig), besteht für ein Ermittlungsverfahren kein Raum.

Vorgehen

Zuständig für die Aufhebung ist die Abgabenbehörde, die den aufzuhebenden Bescheid beschlossen hat. Im innergemeindlichen Instanzenzug der

Gemeinde ist die jeweils bescheid-erlassende Instanz (also Bürgermeister oder Gemeindevorstand) zur Behebung berechtigt.

Wird ein Bescheid nach § 299 Abs. 1 BAO aufgehoben, so ist gem. § 299 Abs. 2 Satz 1 BAO mit dem aufhebenden Bescheid („Aufhebungsbescheid“) der den aufgehobenen Bescheid ersetzende Bescheid („Ersatzbescheid“ oder „neuer Sachbescheid“) zu verbinden. Eine Aufhebung hat daher grundsätzlich unter gleichzeitiger neuer Sachentscheidung zu erfolgen. Der Ersatzbescheid tritt an die Stelle des aufgehobenen Bescheides. Der aufgehobene Bescheid entfaltet daher keine Rechtswirkung mehr. Die Aufhebung kann auch ersatzlos erfolgen, nämlich wenn kein den aufgehobenen Bescheid ersetzender Bescheid zu ergehen hat. Mögliche Fälle einer ersatzlosen Aufhebung sind etwa die Aufhebung eines Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafbescheides oder eines Haftungsbescheides.

Der Aufhebungsbescheid ist stets zu begründen und darzulegen, warum die Voraussetzungen des § 299 BAO erfüllt sind. Der Begründungspflicht ist Genüge getan, wenn aus einer gemeinsamen Betrachtung der beiden miteinander verbundenen Bescheide, also dem Aufhebungsbescheid und dem neuen Sachbescheid, zu erkennen ist, worauf die Abgabenbehörde die Aufhebung gestützt hat.

Velden: Digitalisierung des Finanzmanagements

Die meisten denken an Velden wohl im Zusammenhang mit türkisblauem Wasser, Wörthersee-Prominenz und hochkarätigen Veranstaltungen. Gemeindeinteressierten ist Velden jedoch auch für seine Offenheit gegenüber Projekten und neuen Ideen bekannt. Mit der Digitalisierung des Finanzmanagements wurden nun gleich mehrere Ziele erreicht.



Das Team der Finanzabteilung in Aktion.
Foto: MG Velden

Digitale Kommunalverwaltung soll das Management in Gemeinden entlasten und u.a. die Verwaltung effizienter, ressourcenschonender und interaktiver anlegen - sie somit fit für die digitale Ära machen. Auch Velden stellt sich diesem in steter Entwicklung befindlichen gesellschaftlichen Anliegen und setzt wichtige Schritte in einem zentralen Bereich der Verwaltung, nämlich dem Finanzmanagement.

Nach ausführlicher Analyse der derzeitigen Prozesse und Identifizierung diverser Optimierungspotenziale durch die Finanzabteilung wurde gemeinsam mit dem langjährigen Kommunalsoftwareanbieter ein besonderes Produkt entwickelt. Dieses wurde einer Testphase, einer zweiwöchigen Umsetzungsphase (inkl. Einschulung der Mitarbeiter:innen) unterzogen und speziell für die Bedürf-

nisse der Marktgemeinde Velden erweitert bzw. optimiert und an die Richtlinien des Landes Kärnten angepasst.

Dabei werden vor allem folgende Prozesse effizienter, zuverlässiger, revisionsicherer und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend sicher und zuverlässig abgewickelt:

- › Rechnungsprüfung
- › Genehmigung
- › Freigabe
- › Kontierung
- › Buchung
- › Zahlung
- › Archivierung

Ortsunabhängig ist es allen Mitarbeiter:innen - wie auch der Finanzreferentin - möglich, jederzeit Rechnungen zu prüfen und freizugeben.

Die Vorteile des digitalen Rechnungsworkflows:

- › Steigerung der Leistungsfähigkeit durch transparente, klare und systematisierte Arbeitsprozesse. Dies ist besonders zu Spitzenzeiten wichtig, wenn überdurchschnittlich viele Rechnungen eingehen.
- › Erhöhter Schutz von sensiblen und vertraulichen Daten.
- › Vermeidung von Medienbrüchen beim Austausch der Rechnungsdaten zwischen verschiedenen Software-Systemen.
- › Vermeidung von Skontoverlusten und Mahngebühren.
- › Beschleunigung der Zahlungsvorgänge.
- › Einsparungen von Druck-, Papier- und Portokosten.
- › Verlässlichere Zusammenarbeit mit Lieferanten und Kund:innen.

Die rasche und unkomplizierte Einführung und Umsetzung war durch den Zusammenhalt und die Unterstützung aller Mitarbeiter:innen und Führungskräfte möglich und gibt Mut und Zuversicht, dass weitere digitale Schritte schon bald umgesetzt werden können.



Dr. Margit Heissenberger

Foto Johannes Leitner

Dr. Margit Heissenberger ist Gemeindevorstandsmitglied und Finanzreferentin der Marktgemeinde Velden am Wörther See

Der Finanzbereich der Gemeinden ist aktuell mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert: der angespannten Finanzlage der Gemeinden, den steigenden Anforderungen an Dokumentation und Rechtssicherheit, der Digitalisierung im Sinne der Arbeitsvereinfachung und letztlich auch dem Wettbewerb um gut ausgebildete Mitarbeiter:innen.

Auch Velden als relativ einwohner- und finanzstarke Gemeinde ist von diesen Anforderungen betroffen und muss seine Hausaufgaben im Sinne der Steigerung der Effizienz, Effektivität und Arbeitserleichterung für die Bediensteten machen.

Mit der Digitalisierung des Finanzmanagements ist uns ein großer Schritt gelungen, da sowohl ich als Finanzreferentin als auch die Mitarbeiter:innen der Abteilung unabhängig von Ort und Zeit sicher und bestens dokumentiert ihre Aufgaben erfüllen können und damit eine bessere Vereinbarkeit des Berufs mit den täglichen familiären Aufgaben oder privaten Terminen gegeben ist. Dies stärkt auch die Attraktivität des Berufsfeldes.

Rückfragehinweis:

Marktgemeinde Velden am Wörther See
Mag. (FH) Anja Wachter
Mail: anja.wachter@ktn.gde.at